

LfULG: Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel - Monogastrierfütterung, Stand: 22. Juli 2022

Das LfULG, Ref. 92, informiert, dass es der Empfehlung der LÖK nachkommt und die Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel mit einer Beimischung bis zu 5 % in der Öko-Geflügel- und Öko-Schweinefütterung auch für adulte Tiere toleriert. Diese Regelung wurde unter dem Vorbehalt getroffen, bis sich die Versorgungslage grundlegend verbessert, längstens jedoch bis zum 31.12.2022 sowie weiterer Regelungen durch den Bund oder die EU-KOM.

Zwischenzeitlich hat sich sowohl die EU-KOM, das BMEL und die LÖK mit Öko-Eiweißfuttermittelversorgungslage weiter befasst. Die Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 führte und führt teilweise zu schwerwiegenden Auswirkungen bei der Versorgung mit Öko-Proteinfuttermitteln. Die Ukraine fällt als Hauptlieferant bestimmter Futtermittel für Tierhalter von Öko-Schweinen und Öko-Geflügel im erheblichem Maße aus. Die mangelnde Verfügbarkeit von Öko-Eiweißfuttermitteln/-komponenten gefährdet die Kontinuität der Öko-Produktion von adulten Schweinen und Geflügel, welche nicht unter die Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 fallen (5 % des Eiweißfutters aus nichtökologischer Erzeugung kann an Jungtiere gefüttert werden). Eine Experteneinschätzung des Thünen-Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Monogastrierer wie Schweine und Geflügel eine Eiweiß-Futtermittel-Unterversorgung sich kurzfristig negativ auf das Tierwohl auswirken kann.

Aufgrund der vorliegenden Datenbasis und Experteneinschätzung zu möglichen Auswirkungen auf das Tierwohl wurde von den Mitgliedern der LÖK am 24.06.2022 festgestellt, dass die mangelnde Verfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln für DE als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 eingeschätzt wird. Diese Bewertung kann als Grundlage für die Feststellung des Katastrophenfalls durch zuständigen Länderbehörden herangezogen werden.

Das LfULG, Ref. 92, trifft in Abstimmung mit SMEKUL wegen der negativen Auswirkungen der Invasion Russlands in die Ukraine bzgl. der Versorgung mit Öko-Eiweißfuttermitteln den Beschluss, diese Situation als Katastrophenfall anzuerkennen. Dazu händige ich Ihnen beigefügtes Dokument „SN Feststellung katastrophale Situation Verfügbarkeit Öko-Eiweiß-FuMi“ aus.

Mit dem vorgenannten Beschluss kann das LfULG, Ref. 92, Genehmigungen erteilen, die die vorübergehende Abweichung von den Anforderungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 beinhalten. Mit Genehmigung durch das LfULG können Tierhalter von adulten Öko-Schweinen (über 35 kg) und adultem Öko-Geflügel (älter als Junggeflügel) ebenso die Ausnahmeregelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 nutzen und nichtökologische Eiweißfuttermittel/-komponenten in Futtrationen mit einer Beimischung von bis zu 5 % verwenden. Voraussetzung ist, dass sich die betroffenen Tierhalter im Rahmen einer Antragstellung vom LfULG, Ref. 92, eine Genehmigung zur Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel/-komponenten in Futtrationen in der Öko-Geflügel- und Öko-Schweinehaltung mit einer Beimischung von bis zu 5 % für adulte Tiere (Schweine über 35 kg und Geflügel älter als Junggeflügel) einholen. Für die Antragstellung ist das Formblatt „SN Nicht-Öko-Eiweiß-FuMi ANG-Nachweisbogen_2022“ beigefügt.

Die Antragstellung auf Ausnahmegenehmigungserteilung ist ebenfalls durch Unternehmer erforderlich, die seit 24.02.2022 nichtökologische Eiweißfuttermittel mit einer Beimischung von bis zu 5 % in den Futtrationen für adulte Tiere verwenden. Der Einsatz von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln ohne Genehmigung kann nicht weiter toleriert werden. Unternehmer die von der mit E-Mail-Schreiben des LfULG vom 08.04.2022 aufgezeigten Tolerierung bisher Gebrauch gemacht haben, wird die Ausnahme gemäß Artikel 3 unter Beachtung der Bedingungen des Artikel 2 der VO (EU) 2020/2146 entsprechend den im Formblatt „SN Nicht-Öko-Eiweiß-FuMi ANG-Nachweisbogen_2022“ vom Unternehmer genannten Zeitpunkt rückwirkend gewährt.

Sollten Unternehmer beabsichtigen, aufgrund der unzureichenden Versorgungslage künftig oder weiterhin nichtökologische Eiweißfuttermittel/-komponenten in Futtrationen für Öko-Schweine (über 35 kg) und adultem Öko-Geflügel (älter als Junggeflügel) mit einer Beimischung von bis zu 5 % zu verwenden, ist dafür ab 21.08.2022 eine vorherige Genehmigung durch das LfULG erforderlich.

Zum Verfahren:

Das beigefügte Formblatt „SN Nicht-Öko-Eiweiß-FuMi ANG-Nachweisbogen_2022“ hat der Antragsteller mit den notwendigen Angaben seiner beauftragten Öko-Kontrollstelle zuzuleiten. Diese hat das Formblatt mit Bezug auf die erfolgten Eintragungen zum Unternehmen, der Tiere und des sich daraus ableitenden Eiweißfuttermittelbedarfs zu prüfen. Das geprüfte Formblatt ist anschließend an das LfULG weiterzuleiten, an den E-Mail-Account: kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. der Verordnung (EU) 2020/2146

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, trifft laut Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/2146 den **Beschluss**, die negativen Auswirkungen der Invasion Russlands in die Ukraine in Bezug auf die **Versorgung mit Öko-Proteinfuttermitteln** für Tierhalter von Öko-Schweinen und Öko-Geflügel als **Katastrophenfall** in Sachsen anzuerkennen.

Dieser Beschluss gilt rückwirkend ab dem 24.02.2022 für maximal 12 Monate und vorbehaltlich bis zur Feststellung einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage sowie weiterer Regelungen durch die Europäische Kommission oder dem Bundeslandwirtschaftsministerium.

Gründe:

1. Mit der Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 hat sich in Deutschland und damit auch in Sachsen die Verfügbarkeit von Öko-Proteinfutter drastisch verknappt und ist unzureichend. Die Ukraine fällt als Hauptlieferant solcher Futtermittel für Tierhalter von Öko-Schweinen und Öko-Geflügel im erheblichem Maße aus.
Die deutsche Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) hat bereits im März 2022 eine unzureichende Versorgungslage an Sonnenblumenkernen aus der Ukraine festgestellt. Die Ukraine ist nahezu der einzige Lieferant von High-Protein Sonnenblumenkernen mit einem Proteingehalt zwischen 32 und 36 %. Der bei der Pressung entstehende Sonnenblumenkuchen ist von zentraler Bedeutung, da dieser ein wichtiger Methionin-Lieferant ist. Das Methionin ist in der Legehennen- und Schweinefütterung essenziell.
Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, informierte im März 2022, dass bei Methionin-Mangelsituationen bei Monogastrier, insbesondere im Geflügelbereich, kurzfristig die Gefahr einer Tierwohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Am 24.06.2022 wurde aufgrund der vorliegenden Datenbasis und der Experteneinschätzung zu möglichen Auswirkungen auf das Tierwohl von den Mitgliedern der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau formal festgestellt, dass die mangelnde Verfügbarkeit von Öko-Proteinfuttermitteln für Deutschland als katastrophale Lage im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 eingeschätzt wird.
Damit wird die Situation auch in Sachsen formal als katastrophale Lage bewertet.
3. Damit eine Situation für die Zwecke der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 als Katastrophenfall eingestuft werden kann, muss sie gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 durch förmlichen Beschluss des Mitgliedstaats, in dem sie eintritt, als Katastrophenfall anerkannt werden.
Für die förmliche Feststellung des Katastrophenfalls im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 ist in Sachsen gemäß der o. g. ZuLaFoGeVO das LfULG als zuständige Behörde zuständig.

Name und Anschrift des Unternehmens:	Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse/ Ansprechpartner/-in
	Öko-Kontrollnummer: DE-SN-.....-.....-A.....
Zuständige Kontrollstelle (Code-Nr.):	

Antrag auf Genehmigung zur Verwendung nichtökologischer Eiweiß-Futtermittel während eines begrenzten Zeitraums bei Schweinen und Geflügel, die älter sind als die von Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1. Buchstabe c) und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c) Verordnung (EU) 2018/848 erfassten, im Zusammenhang mit Verordnung (EU) 2020/2146 aufgrund des Einmarsches Russlands in die Ukraine

Angaben zur Futtermittellieferung im Betrieb (weitere Angaben ggf. auf Anlagen beifügen):

1. Ökologisch bewirtschaftete Fläche:

	2021	2022	in
gesamt			ha
davon Anbau von Eiweiß-Futterpflanzen (Hauptkultur)			ha
davon Anbau von Eiweiß-Futterpflanzen (Zwischenfrucht)			ha

2. Durchschnittliche Tierbestände an Schweinen (über 35 kg) und Geflügel (älter als Junggeflügel) in Stück:

Tierart/Nutzungsart:	2021	2022	2023
Schweine			
Legehennen			
Mastgeflügel – Hühner/-hähne			
Mastgeflügel – Truthühner/-hähne			
Mastgeflügel – Gänse			
Mastgeflügel – Enten			
Mastgeflügel – (Nennung)			

3. Eiweißfuttermittelbedarf (jeweils in t/TM):

Jährlicher Eiweißfuttermittelbedarf: _____

- Deckung durch Eigenanbau (in t/TM): _____

- Deckung durch Zukauf von Fertigmischung (darin Eiweißfuttermittel in t/TM): _____

- Deckung durch Zukauf von Eiweißfuttermitteln für Eigenmischung (in t/TM): _____

Meine ökologischen Vorratsbestände und die von mir erwarteten Erntemengen an ökologischen Eiweiß-Futtermitteln/-Komponenten im Jahr 2022 reichen zusammen mit den zugekauften ökologischen Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten voraussichtlich im Zeitraum seit 24.02.2022 bis 23.02.2023 nicht aus, um den Gesamtbedarf an solchen Futtermitteln für die o. g. Tierbestände an Schweinen (über 35 kg) und Geflügel (älter als Junggeflügel) zu decken. Die Bedarfsdeckung erfolgte und soll erfolgen durch

- Zukauf an Mischfuttermitteln mit 5%-Anteil nichtökologischer Eiweißfuttermittel (in t/TM):

- Zukauf nichtökologischer Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten für Eigenmischungen (in t/TM):

Ich beantrage für den Zeitraum

ab (frühestens ab 24.02.2022) **bis** (spätesten bis 23.02.2023)

die Genehmigung zur Verwendung nichtökologisch erzeugter Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten bis zu maximal 5 % an der Gesamttrockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs in Futterrationen für die von mir gehaltenen Schweine (über 35 kg) und das gehaltene Geflügel (älter als Junggeflügel).

Ich verpflichte mich zur Dokumentation der Verwendung vorgenannter nichtökologisch erzeugter Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten. Die Dokumentation wird für jeden Monat der Verwendung zu den von mir gehaltenen Schweinen und das gehaltene Geflügel geführt und beinhaltet:

- Tierart/Tier-Nutzungsart sowie die Anzahl der mit nichtökologisch erzeugten Eiweiß-Futtermitteln/-Komponenten gefütterten Tiere,
- Menge an eingesetzten Futtermitteln je Tierart/Nutzungsart insgesamt und davon
- Anteil an nichtökologisch erzeugten Eiweiß-Futtermitteln/-Komponenten.

Ich versichere die Haltung der o. g. Tier-/Nutzungsarten im beantragten Verwendungszeitraum nichtökologisch erzeugter Eiweiß-Futtermitteln/-Komponenten nicht auszuweiten, nur gentechnikfreie Futtermittel zu verfüttern und das mir gemäß Recherche (z. B. unter <https://www.biowarenboerse.de/kategorien/futter>) der Erwerb ökologischer Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten (alternativ Umstellungsfuttermittel) u. a. von Öko-Mischfuttermittelherstellern nicht möglich ist sowie bei Verfügbarkeit, ökologische Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten zu verwenden.

Anlage: Erklärung Öko-Mischfuttermittelhersteller liegt bei.

Die Antragstellung gründet u. a. auf der Einschätzung der Öko-Behörden in Deutschland, dass der Einmarsch Russlands in die Ukraine zu einer mangelnden Verfügbarkeit von ökologischen Eiweißfuttermitteln in Deutschland als katastrophale Lage i. S. v. Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 geführt hat, von der auch Sachsen betroffen ist.

Die von mir beauftragte Kontrollstelle hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/2146 die Bedingungen der gewährten ausnahmsweisen Verwendung nichtökologisch erzeugter Eiweiß-Futtermittel/-Komponenten bis zu maximal 5 % an der Gesamttrockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs zu überprüfen. Die dafür notwendigen Aufzeichnungen werden im Rahmen von Kontrollmaßnahmen unaufgefordert bereitgestellt.

Mir ist bekannt, dass die Bescheidung des Antrages durch das LfULG kostenpflichtig ist.

Datum: _____ Name Antragsteller(in) (Blockschrift): _____

Unterschrift Antragsteller(in): _____